

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 25

Helmstedt, den 19.07.2012

65. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|---|-----|
| 114. | Bekanntmachung der 3. Änderung der Satzung des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens | 258 |
| 115. | Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Danndorf | 259 |

B. Nichtamtlicher Teil

114.

**Bekanntmachung der
3. Änderung der Satzung
des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens**

Aufgrund des § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 42) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 05. Juli 2012 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 (1) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Veranlagung erfolgt mit dem Höchstsatz der Staffel gem. Anlage 1 in der jeweils gewählten Betreuungsform.

§ 2 (3) erhält folgende Fassung:

Für Ferienkinder wird eine Tagesgebühr von 8,50 Euro bei Vormittagsbetreuung bzw. 13,60 Euro bei Ganztagsbetreuung erhoben.

Für unter dreijährige Kinder kann während der Eingewöhnungsphase die Abrechnung über Tagesgebühren erfolgen.

§ 2

Die Anlage 1 zur o.g. Satzung erhält folgende Fassung:

Stufe	maßgebl. Jahreseinkommen in Euro		Monatliche Gebühr Vormittagsplatz 5 Stunden	Monatliche Gebühr Ganztagsplatz 8 Stunden
	über	52.001	174,38	279,00
1	bis	52.000	157,50	252,00
2	bis	44.000	140,63	225,00
3	bis	36.000	123,75	198,00
4	bis	28.000	106,88	171,00
5	bis	20.000	90,00	144,00

§ 4

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 01.08.2012 in Kraft.

Süplingen, den 05. Juli 2012

Verbandsgeschäftsführerin

gez. Angela Lux

(L.S.)

Angela Lux

115.

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Danndorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Danndorf in seiner Sitzung am 28. Juni 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Danndorf“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Velpke.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde ist von Gold und Grün gespalten und belegt mit einem Ährenbündel aus 8 Ähren in wechselnden Farben.
- (2) Die Flagge enthält auf Gold und Grün gespaltenem Grund das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Danndorf, Landkreis Helmstedt“.
- (4) Eine Verwendung des Wappens und des Namens der Gemeinde zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
3. Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Ratsmitglieder dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.
- (7) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.

§ 5 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine Reihenfolge bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bekanntmachung nach Abs. 1 ist nachrichtlich im amtlichen Aushangkasten der Gemeinde, Grafhorster Str. 2, Danndorf, eine Woche lang hinzuweisen
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen öffentlich für die Dauer einer Woche im amtlichen Aushangkasten der Gemeinde (s. Abs. 2), soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 9

Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 10
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung der Gemeinde Danndorf vom 20.09.2007 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Danndorf, den 28. Juni 2012

(L.S.)

gez. Wiedemann
allg. Verwaltungsvertreterin

ABI-Nr. 25 vom 19.07.2012

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier